

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Wartburgkreises

(beschlossen in der Kreistagssitzung am 07. September 2021)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder.....	2
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, Mandatsniederlegung	2
§ 3 Teilnahmepflicht.....	3
§ 4 Fraktionen.....	3
II. Abschnitt Öffentlichkeit und Einberufung des Kreistages.....	3
§ 5 Öffentliche Sitzung	3
§ 6 Nichtöffentliche Sitzung	4
§ 7 Einberufung	4
III. Abschnitt Verfahren im Kreistag	4
§ 8 Vorsitz im Kreistag.....	4
§ 9 Sitzungszeit	4
§ 10 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	5
§ 11 Einbringung von Anträgen	5
§ 12 Verweisung und Zurückverweisung von Anträgen in Ausschüsse	6
§ 13 Anfragen	6
§ 13a Einwohnerfragestunde	6
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
§ 15 Beratung	8
§ 16 Rededauer	8
§ 17 Persönliche Erklärungen	8
§ 18 Abstimmung, Beschlussfähigkeit.....	9
§ 19 Wahlausschuss	9
§ 20 Niederschrift.....	10
§ 21 Kreistagsbüro.....	10
IV. Abschnitt Ausschüsse.....	10
§ 22 Bildung von Ausschüssen	10
§ 23 Kreisausschuss.....	11
§ 24 Haushalts- und Finanzausschuss	11
§ 25 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	12
§ 26 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.....	12

§ 27 Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	12
§ 28 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz	13
§ 29 Jugendhilfeausschuss	13
§ 30 Zusammensetzung des Kreisausschusses und der vorberatenden Ausschüsse.....	13
§ 31 Konstituierende Sitzung	14
§ 32 Berichterstattung.....	14
§ 33 Anhörung.....	14
§ 34 Sitzungsprotokolle	14
§ 35 Einladungsfrist der Ausschüsse, sonstiger Geschäftsgang der Ausschüsse	14
V. Abschnitt Schlussbestimmungen	14
§ 36 Ende der Wahlperiode.....	14
§ 37 Abweichung von der Geschäftsordnung	15
§ 38 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall	15
§ 39 In-Kraft-Treten; Status- und Funktionsbezeichnungen	15

Gemäß §§ 112, 34 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt sich der Kreistag folgende Geschäftsordnung.

I. Abschnitt

Allgemeine Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage und in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder sowie das Verfahren im Kreistag und den Ausschüssen des Kreistages.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, Mandatsniederlegung

(1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, es sei denn, die Tatsachen sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Kreistag fort.

(2) Die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt, Beschlussvorlagen in den Kreistag einzubringen, Behandlungen von Sachfragen vorzuschlagen sowie Anträge zu stellen.

(3) Das Kreistagsmitglied kann sein Mandat niederlegen. Die Mandatsniederlegung ist dem Landrat schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Teilnahmepflicht

- (1) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, muss dies dem Landrat unter Angabe des Grundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Für die Dauer der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder unter Angabe der Uhrzeit eigenhändig ein- und bei vorzeitigem Verlassen austragen. Die Eintragungen dienen als Nachweis der Teilnahme.

§ 4 Fraktionen

- (1) Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt fünf Mitglieder. Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat von den Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörigen Mitglieder des Kreistages enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (2) Mitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Stärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz oder der Stellvertretung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Geschäftsführung der Fraktionen wird durch den Landkreis nach Maßgabe einer besonderen Richtlinie durch zweckgebundene Zuwendung zu den Personalkosten gefördert.

II. Abschnitt

Öffentlichkeit und Einberufung des Kreistages

§ 5 Öffentliche Sitzung

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls werden Platzkarten ausgegeben. Für die Vertreter der Medien müssen stets Plätze freigehalten werden. Unerwachsenen und unangemessen auftretenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- (2) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form aktiv an den Sitzungen mitzuwirken, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht abweichendes bestimmt ist. Insbesondere ist es nicht zulässig, durch Beifalls- oder Missfallenskundgebung Einfluss auf den Sitzungsverlauf zu nehmen. Dies gilt in gleicher Weise für Plakate, Transparente, Aufkleber, Aufstecker u. a. Zuhörer können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden des Kreistages ausgeschlossen werden.
- (3) Bildaufnahmen sind Vertretern der Medien erlaubt, soweit der Sitzungsablauf nicht wesentlich gestört oder behindert wird. Ton- und Filmaufnahmen bedürfen der Einwilligung des Kreistages. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte kann jedes Kreistagsmitglied verlangen, dass derartige Aufnahmen während seines mündlichen Vortrages abgestellt werden. Der Vorsitzende des Kreistages kann zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sitzungsverlaufes die Zeitdauer von Aufnahmen beschränken. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Nichtöffentliche Sitzung

- (1) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Vergabe von Aufträgen,
 - Personalangelegenheiten (mit Ausnahme von Wahlen),
 - Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist.
- (2) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu wahren, sofern nicht die Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Das Gleiche gilt, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) Der Kreistag kann zulassen, dass Sachverständige in nicht öffentlichen Sitzungen anwesend sind. Allgemein zugelassen sind die Leiter der jeweils sachlich zuständigen Ämter sowie die Leiter des Haupt- und Personalamtes, der Finanzverwaltung, des Rechtsamtes, des Kreistagsbüros und die Schriftführer sowie der zuständigen Sachbearbeiter. Zugelassen sind auch die Geschäftsführer der Kreistagsfraktionen. Gleiches gilt für nichtöffentliche Ausschusssitzungen.

§ 7 Einberufung

- (1) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage von dem Tage der Sitzung an gerechnet. Sie endet um 24.00 Uhr des Tages, der in seiner Benennung dem Sitzungstage entspricht. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Einladung muss jedoch spätestens am 2. Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Außerdem sollen, soweit dies für die Vorbereitung der Beratung notwendig ist, Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Für die am Kreisinformationssystem teilnehmenden Kreistagsmitglieder erfolgt dies über das Kreisinformationssystem. Bei besonders umfangreichen Vorgängen reicht die Verweisung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Räumen des Landratsamtes innerhalb der Frist aus.
- (3) Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, sind auch dieser Einladung und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

III. Abschnitt Verfahren im Kreistag

§ 8 Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz führt ein vom Kreistag aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender, im Falle seiner Verhinderung der ebenfalls aus der Mitte des Kreistages gewählte Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, tritt an dessen Stelle das älteste in der jeweiligen Kreistagssitzung anwesende Kreistagsmitglied.

§ 9 Sitzungszeit

- (1) Die Kreistagssitzungen beginnen in der Regel um 16.00 Uhr.
- (2) Nach 22.00 Uhr darf kein Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen werden. Für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung noch nicht abgeschlossen wurde, wird die Sitzung, ohne dass es einer besonderen Einladung bedarf, am nächsten Tag fortgesetzt.

§ 10 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages ist berechtigt, Mitglieder des Kreistages bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende des Kreistages das Wort entziehen. Ist ein Mitglied des Kreistages während einer Sitzung einmal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen hingewiesen worden oder verletzt ein Mitglied des Kreistages in einer Sitzung gröblichst die Ordnung, so kann ihn der Vorsitzende des Kreistages von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied des Kreistages hat die Sitzung unverzüglich zu verlassen.
- (3) Der Betroffene kann gegen Maßnahmen nach Absatz 2 die Entscheidung des Kreistages beantragen. Der Kreistag beschließt über den Antrag unverzüglich.
- (4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende des Kreistages die Sitzung unterbrechen oder schließen. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, verlässt er die Sitzung. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Über die Fortsetzung der Sitzung entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Eine unterbrochene Sitzung ist nach Wegfall des Hindernisses, spätestens am nächsten Tag, fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzuführen.

§ 11 Einbringung von Anträgen

- (1) Der Landrat, die Mitglieder des Kreistages und die Fraktionen sind antragsberechtigt. Anträge können von den Fraktionen, den Ausschüssen und jedem Mitglied des Kreistages eingebracht werden.
- (2) Anträge, die in der Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich beim Kreistagsbüro einzureichen und zu begründen. Anträge, die per E-Mail eingereicht werden, gelten mit Unterschrift vom Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters als formgerecht. Sie müssen, wenn sie in der Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 21 Kalendertage vorher im Kreistagsbüro vorliegen.
- (3) Anträge von Fraktionen müssen vom Vorsitzenden, im Vertretungsfalle von seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.
- (3a) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.
- (4) Sachanträge, die vom Kreistag abgelehnt worden sind, können frühestens nach 3 Monaten erneut in den Kreistag eingebracht werden, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (5) Nicht der Schriftform bedürfen
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge zu Sachanträgen während der Debatte, mit denen der Hauptantrag nur ergänzt oder in seiner Zielrichtung nur unwesentlich verändert werden soll,
 3. die Rücknahme von schriftlich gestellten Anträgen, die jederzeit möglich ist.

§ 12 Verweisung und Zurückverweisung von Anträgen in Ausschüsse

(1) Anträge können nach Beratung in einen oder mehrere Ausschüsse zur getrennten oder gemeinsamen Beratung verwiesen werden. Den federführenden Ausschuss benennt der Landrat, soweit ihn der Kreistag nicht selbst bestimmt.

(2) Haushaltssatzungsentwürfe werden nach Einbringung, sonstige Satzungsentwürfe nach erster Beratung zunächst in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreistag.

§ 13 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, eine kurze Anfrage, die Angelegenheiten des Landkreises betreffen, an den Landrat zu richten. Fraktionen können bis zu vier Anfragen, fraktionslose Kreistagsmitglieder bis zu zwei Anfragen stellen.

(2) Eine Anfrage muss sich auf ein konkretes Thema beziehen und darf bis zu fünf Unterfragen enthalten. Die Anfragen sollen nach Art und Umfang eine kurze Beantwortung ermöglichen, die in angemessenem Verhältnis zum Arbeitsaufwand stehen, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht beeinträchtigen und dürfen keine unsachliche Wertung enthalten. Solche Anfragen gelten nicht als Anträge im Sinne des § 11 Absatz 4.

(3) Anfragen müssen spätestens am 7. Kalendertag vor der Kreistagssitzung schriftlich vorliegen. Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an das Büro des Kreistages. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Landrat zur Beantwortung in dieser Sitzung nicht verpflichtet. Die Anfrage gilt in diesem Fall als für die nächste Sitzung gestellt.

(4) Die Behandlung der Anfragen in einer Kreistagssitzung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt schriftlich und soll zum Beginn der Kreistagssitzung im Kreisinformationssystem eingestellt sein.

(6) Der Anfragende kann zwei mündliche Zusatzfragen zur Sache stellen. Eine weitere Zusatzfrage kann aus der Mitte des Kreistages gestellt werden. Die Zusatzfragen sollen nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet werden und setzen die Anwesenheit des Fragestellers voraus. Andernfalls werden die Antworten bis zur nächsten Sitzung des Kreistages an den Anfragenden schriftlich nachgereicht und im Kreisinformationssystem eingestellt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag findet eine Aussprache statt, sofern der Kreistag dies beschließt. Absatz 4 Satz 1 ist zu beachten.

(8) Soweit der Landrat oder der Beigeordnete geltend machen, dass die Veröffentlichung der Antwort in öffentlicher Sitzung in unzulässiger Weise schutzwürdige Rechte Dritter eingreift oder in sonstiger Weise gegen Geheimhaltungsbestimmungen verstößt, erteilen sie die Antwort in nichtöffentlicher Sitzung am Ende der Sitzung. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner dies erfordern, erfolgt die Behandlung am Ende der nichtöffentlichen Sitzung. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat. Absatz 5 und Absatz 6 Satz 4 finden keine Anwendung.

§ 13a Einwohnerfragestunde

(1) Jeder Einwohner des Wartburgkreises, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, je eine kurze Anfrage an den Landrat oder über diesen an den Beigeordneten zu stellen. Die Einwohnerfragen sind nur zulässig, wenn hierfür der Kreistag in öffentlicher Sitzung zuständig ist. Die Anfrage soll nach Art und Umfang eine kurze mündliche Beantwortung ermöglichen, die in

angemessenem Verhältnis zum Arbeitsaufwand stehen muss und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht beeinträchtigen darf.

(2) Liegen Anfragen vor, findet eine Einwohnfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Beantwortung setzt die Anwesenheit des Fragestellers voraus. Anfragen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung derselben Kreistagssitzung sind, werden nicht beantwortet.

(3) Eine Anfrage ist spätestens am 7. Kalendertag vor der Kreistagssitzung schriftlich einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, sind der Landrat oder der Beigeordnete zur Beantwortung in dieser Sitzung nicht verpflichtet. Die Anfrage gilt in diesem Fall als für die nächste Sitzung gestellt.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) In der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Kreistages findet keine Einwohnerfragestunde statt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Debatte,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Verweisung und Zurückweisung von Anträgen in Ausschüsse,
- e) Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- g) Einwendungen zum Sitzungsverlauf.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist vor Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende des Kreistages das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(4) Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Debatte kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende des Kreistages hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende des Kreistages hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste ist den auf der Rednerliste stehenden und noch nicht zu Wort gekommenen Kreistagsmitgliedern nach der Abstimmung zum Schluss der Rednerliste noch das Wort zu erteilen.

(6) Der Vorsitzende des Kreistages, jede Fraktion sowie der Landrat haben das Recht, Sitzungsunterbrechungen bis maximal 15 Min. zu beantragen.

(7) In Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Betroffene Fraktionen oder Mitglieder des Kreistages haben das Recht auf Anhörung.

§ 15 Beratung

(1) Ein Mitglied des Kreistages oder der Beigeordnete darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Kreistages das Wort erteilt. Sonstigen Personen darf das Wort nur erteilt werden, wenn der Kreistag zustimmt. Der Vorsitzende des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Landrat und dem Beigeordneten ist auf Verlangen jederzeit das Wort auch außerhalb der Reihe zu erteilen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.

(2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden des Kreistages und an die Mitglieder des Kreistages zu richten.

(3) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. In Fragestunden und bei Zwischenfragen sprechen die Mitglieder des Kreistages vom Saal aus.

(4) Der Vorsitzende des Kreistages kann mit Zustimmung des Redners Kreistagsmitgliedern, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, dazu das Wort erteilen. Die Zwischenfragen müssen kurzgehalten sein und dürfen keine Wertung enthalten. Die Redezeit ist für die Dauer der Fragestellung und der Beantwortung unterbrochen.

(5) Jede Debatte setzt einen Antrag des Landrates oder aus der Mitte des Kreistages voraus.

(6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge und Änderungsanträge.

(7) Die Debatte ist beendet, wenn kein Redebeitrag mehr gewünscht wird. Danach wird abgestimmt. Mit Beginn der Abstimmung sind nur noch Einwendungen zum Abstimmungsverfahren zulässig.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Regeln für die Debatte ist der Vorsitzende des Kreistages berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

§ 16 Rededauer

(1) Der einzelne Redebeitrag darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Jede Fraktion kann für einen Redner 20 Minuten Redezeit beanspruchen.

(2) Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, kann ihm der Vorsitzende des Kreistages nach vorheriger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 17 Persönliche Erklärungen

(1) Zu persönlichen Erklärungen der Mitglieder des Kreistages wird das Wort in der Regel erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt.

(2) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn persönlich gerichtet worden sind, zurückweisen oder richtigstellen. § 16 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 18 Abstimmung, Beschlussfähigkeit

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Sachanträge.

Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleichweit, ist zuerst über den älteren abzustimmen. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vorher abzustimmen. Im Falle der Annahme stehen sie unter dem Vorbehalt der Annahme des Hauptantrages.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden des Kreistages bzw. Antragsteller zu wiederholen, sofern der Beschlussantrag den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegt.

(3) Es wird grundsätzlich mit Stimmkarten abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Das Verlangen der namentlichen Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Eine namentliche Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ist unzulässig.

(5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Kreistag beschließt.

(6) Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden des Kreistages, getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen sowie Stimmenthaltungen, festzustellen und dem Kreistag bekannt zu geben. Sofern nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist, das Abstimmungsergebnis offensichtlich ist und Einspruch nicht erhoben wird, reicht die Feststellung „mehrheitlich dafür“ oder „mehrheitlich dagegen“ aus. Einwände gegen die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort geltend gemacht werden.

(7) Von Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt, noch ein Antrag zugelassen.

(8) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der Vorsitzende des Kreistages festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(9) Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende des Kreistages nach Prüfung ggf. die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 10 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende des Kreistages die Sitzung auf.

§ 19 Wahlausschuss

Der Vorsitzende des Kreistages beruft zur Durchführung einer jeden Wahl einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Der Landrat stellt das Ergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 20 Niederschrift

(1) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Abfolge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse und Anträge. Die wesentlichen Inhalte der Diskussionsbeiträge sollen kurz zusammengefasst werden. Im Ausnahmefall und bezogen auf kurze Passagen wird dem Redner das Recht eingeräumt, wörtliche Protokollierung zu verlangen.

(2) Die Niederschrift muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder des Kreistages,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes,
8. eventuelle Sitzungsunterbrechung,
9. Ende der Sitzung.

(3) Über die Sitzung des Kreistages wird eine Tonträgeraufzeichnung gefertigt. Nach Genehmigung der Niederschrift ist die Tonträgeraufzeichnung zu löschen. Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, die Tonträgeraufzeichnungen im Büro des Kreistages abzuhören.

(4) Die Teilnehmer am Kreisinformationssystem erhalten nur über dieses Zugriff auf die Niederschrift. Sofern keine Teilnahme am Kreisinformationssystem erfolgt, wird die Niederschrift den Fraktionsvorsitzenden, bei Gruppen ohne Fraktionsstatus einem von ihnen zu benennenden Vertreter und den fraktionslosen Kreistagsmitgliedern innerhalb von 3 Wochen in Papierform zugesandt.

(5) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur bis 7 Kalendertage vor der darauffolgenden ordentlichen Kreistagsitzung beim Landrat schriftlich erhoben werden. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.

§ 21 Kreistagsbüro

(1) Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs des Kreistages wird ein Kreistagsbüro eingerichtet.

(2) Das Kreistagsbüro ist zuständig für die Fertigung der Einladungen und der Niederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie für die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen.

(3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse durch.

IV. Abschnitt Ausschüsse

§ 22 Bildung von Ausschüssen

(1) Neben dem Kreisausschuss wird als weiterer beschließender Ausschuss ein Jugendhilfeausschuss gebildet.

(2) Als vorberatende Ausschüsse werden gebildet:

- a) Haushalts- und Finanzausschuss,

- b) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung
 - c) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,
 - d) Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit.
 - e) Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz.
- (3) Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit wird Beschlussgremium für alle Belange zur Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ).
- (4) Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport wird Beschlussgremium für die Umsetzung der
- Sportförderrichtlinie sowie der
 - Richtlinie für die Förderung von Kunst und Kultur
- des Wartburgkreises.
- (5) Für einzelne Angelegenheiten kann der Kreistag besondere zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 23 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Kreisausschuss bereitet die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der weiteren Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. außerhalb des Landkreises liegenden Tätigkeit eines weiteren Ausschusses oder einer Fraktion.
- (3) Außerdem beschließt der Kreisausschuss über:
- Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages oder mit Bediensteten des Kreises, die auf freier Vereinbarung beruhen und bei denen die Gefahr der Interessenkollision besteht;
 - Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt;
 - die Nebentätigkeiten des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten;
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Klageerhebungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht der Landrat gemäß der Hauptsatzung zuständig ist;
 - überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung;
 - Anordnung von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen gemäß § 28 ThürGemHVO;
 - Vergaben von
 - a) Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie
 - b) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, soweit nicht der Landrat zuständig ist;
 - Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von 75.000,- Euro.

§ 24 Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss berät über folgende Gegenstände:

- Haushaltsplan einschl. aller Anlagen (federführend),
- Jahresrechnung und Jahresabschlüsse sowie Rechnungsprüfungsberichte,

- Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten des Kreises,
- Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Kreis.

§ 25 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung berät über folgende Gegenstände:

- Jahresrechnung und Jahresabschlüsse sowie Lage- und Prüfungsberichte der privatwirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises bzw. an denen der Landkreis beteiligt ist,
- Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten solcher Unternehmen, an denen der Kreis mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist,
- Verkehrsentwicklungsplanung des Kreises,
- Planung und wesentliche Vorhaben des ÖPNV,
- Regionalentwicklung;
- Angelegenheiten der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie des regionalen Tourismusmarketings,
- Angelegenheiten des Kreises als Träger öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben,
- Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen,
- Angelegenheiten der Digitalisierung und der intelligenten Vernetzung des Kreises,
- wesentliche umweltrelevante Angelegenheiten, soweit der Kreis zuständig ist,
- Erwerb von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 26 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport berät über folgende Gegenstände:

- Angelegenheiten des Kreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall, Schulversuche, Raumprogramm und Ausstattung von Schulen;
- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschulen sowie die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen;
- Theater, insbesondere Thüringer Landestheater Eisenach und Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach, sowie Musikschule;
- Bibliotheken;
- Veranstaltung und Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten;
- Denkmal- und Heimatpflege;
- Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung von Sportförderlinien;
- Förderung der Sportvereine und des Schulsportes und
- Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Kreises.

§ 27 Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit berät über folgende Gegenstände:

- Grundsatzfragen der Jugendpflege, Jugendförderung und Jugendbildung sowie sonstige Jugendangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses fallen,
- Grundsatzangelegenheiten des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe,
- Grundsatzangelegenheiten des Kreises als Träger der ARGE Grundsicherung WAK
- Erstellung und Fortschreibung des Behindertenplans,
- Erstellung und Fortschreibung des Altenhilfeplans,
- Grundsatzfragen der ambulanten Dienstleistung für alte, kranke und behinderte Einwohner,
- Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Planung stationärer Einrichtungen des Kreises,
- Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Kreisgebiet, wesentliche Angelegenheiten des Kreises als Krankenhausträger,
- Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung,
- Grundsatzfragen der Gesundheitserziehung,
- Angelegenheiten des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes,
- Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ).

§ 28 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz berät über folgende Gegenstände:

- Förderung von Land- und Forstwirtschaft
- Verbesserung der Situation der Nationalparks,
- Schutz der Biosphärenreservate,
- Angelegenheiten des Klimaschutzes,
- Umwelt- und Energiekonzeption des Landkreises,
- Energieberichte für die Gebäude des Wartburgkreises,
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und
- Angelegenheiten des Gewässerschutzes.

§ 29 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss eigener Art, dessen Zusammensetzung das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) regelt. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich nach Maßgabe der Gesetze mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe einschließlich der Jugendgerichtshilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Kreisjugendamt und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Einzelaufgaben sind in der Satzung für das Kreisjugendamt aufgeführt. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorberatung seiner Beratungen Unterausschüsse bilden.

§ 30 Zusammensetzung des Kreisausschusses und der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Der Kreisausschuss und die vorberatenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. Für jedes Ausschussmitglied können die Parteien und Wählergruppen bis zu zwei Stellvertreter benennen.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen und Gruppen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag

nach der Reihenfolge der Fraktionsstärke im Kreistag zu. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können aus diesen Funktionen von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Landrat nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat.

§ 31 Konstituierende Sitzung

Der Landrat beruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung ein.

§ 32 Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung vor dem Kreistag obliegt dem Ausschussvorsitzenden, es sei denn, der Ausschuss beauftragt ein anderes Mitglied mit der Berichterstattung.

(2) Der Bericht ist mündlich zu erstatten, sofern der Kreistag nichts anderes beschließt. Der Bericht muss das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Ansichten des Ausschusses sowie die Meinung der Minderheit erhalten.

§ 33 Anhörung

(1) Der federführende Ausschuss hat das Recht und auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, zu den überwiesenen Aufgaben Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anzuhören. Sofern hierdurch Kosten entstehen, ist zuvor ein entsprechender Antrag an den Kreisausschuss zu stellen.

(2) Die einzuladenden Auskunftspersonen bestimmt der Ausschuss. Zur Vorbereitung der Anhörung übermittelt der Ausschuss den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung. Der Ausschuss kann auch zu einer schriftlichen Stellungnahme bitten.

§ 34 Sitzungsprotokolle

(1) Für den Inhalt der Sitzungsprotokolle gelten § 20 Absätze 1, 2 und 4 analog.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind spätestens innerhalb von 3 Wochen zu versenden. Im Übrigen liegen sie im Kreistagsbüro zur Einsichtnahme für die Kreistagsmitglieder aus.

§ 35 Einladungsfrist der Ausschüsse, sonstiger Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Der Kreisausschuss und die vorberatenden Ausschüsse werden mit einer Frist von 4 Kalendertagen eingeladen.

(2) Für den sonstigen Geschäftsgang des Kreisausschusses und der vorberatenden Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen in diesem Abschnitt oder gesetzlicher Art hierfür bestehen.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 36 Ende der Wahlperiode

(1) Mit dem Ende der Wahlperiode oder der Auflösung des Kreistages gelten alle Vorlagen, Anträge und Anfragen als erledigt.

(2) Das Ende der Wahlperiode oder die Auflösung des Kreistages beendet auch die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 37 Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann in Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Zu einem solchen Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 38 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Erheben mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Kreistages Einspruch gegen eine Entscheidung nach § 14 Absatz 7, beschließt der Kreistag endgültig.

§ 39 In-Kraft-Treten; Status- und Funktionsbezeichnungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bad Salzungen, 13. September 2021

gez. Krebs

Landrat

(Dienstsiegel)